

zahlung umsichtig zu ermitteln, und es muss das über den Sprunggeld-Aussatz entfallende Mehr aus der Gemeindegassa bestritten, und dem Miether erfolgt werden.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen, Prämienvertheilung und Märkte.

§. 31.

Um die höchst wohlthätige Absicht Sr. Durchlaucht in Emporbringung des Landeswohlstandes nicht theilweise wieder zu vereiteln, so haben die Commissionsglieder ohne Unterschied, vom Landvogte abwärts, ihre Verrichtungen und Gänge unentgeltlich zu besorgen. Da von ihnen ohnedies ein uneigennütziges für das Gemeinbeste reges Benehmen erwartet werden darf, so werden sie sich auch kleine Opfer gerne gefallen lassen.

Nur die Reisekosten und Nebenauslagen bei Ankauf der Hengste und Stiere werden unter die Gemeinden vertheilt, und zwar rücksichtlich der Stiere nach der Zahl derselben, welche sie erhalten.

§. 32.

Jedes gewählte Commissionsglied muss sich wenigstens zwei Dienstjahre gefallen lassen, wenn nicht ganz besondere Entschuldigungsgründe vorhanden sind, die der Landvogt zu prüfen, und nach Umständen zu würdigen hat. Schon aufhabende Gemeindedienste entschuldigen in der Regel eben so wenig, als ein Mitglied sich als solches von Gemeindebedienstungen ent schlagen kann.

Zu Commissionsgliedern kann jeder Taugliche, ohne Rücksicht auf Bürgerrechte gewählt werden.

§. 33.

Um sorgsame und fleissige Viehzüchter für ihre Bemühungen einerseits zu belohnen, andererseits minderfleissige anzueifern, und dem Ganzen mehr Aufschwung und Gedeihen zu verschaffen, werden aus ganz besonderer höchster Gnade ansehnliche Prämien aus den landesherrlichen Renten ausgetheilt werden, auf welche aber nur jene inländischen Viehzüchter Anspruch haben, welche nachweisen können, dass ihre Zucht von einem aufgestellten öffentlichen Beschäler oder Farren abstamme.

§. 34.

Damit der Erweis thunlich werde, hat jeder Viehzüchter, der auf ein Prämium Anspruch machen will, den neuen Zuwachs seiner Zucht der Commission anzuzeigen, welche sich von der Farbe, Geschlecht u., Überzeugung zu verschaffen und darüber unter des Eigenthümers Na-